

8. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEMEINDE SIPPLINGEN VOM 02.02.2023
ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG VOM 19.01.2010, ZULETZT GEÄNDERT AM 03.02.2022

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **02.02.2023** folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 19.01.2010, zuletzt geändert am 03.02.2022, beschlossen:

§ 1

§ 43 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,72 Euro

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,72 Euro

§ 2

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis zu der vorstehenden Satzung nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO): Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Sipplingen, den 02.02.2023



Oliver Gortat
Bürgermeister